

Bundesvereinigung Selbsthilfe im anthroposophischen Sozialwesen e.V.

Die rechtliche Betreuung aus Elternsicht

von Rechtsanwältin Monika Geis

April 2006 / bearbeitet 2008

Die rechtliche Betreuung für ihre Töchter und Söhne mit Behinderung ist für Eltern immer ein ganz besonderes Problem. Zu einigen Fragen in diesem Zusammenhang möchte ich daher kurz aus Elternsicht Stellung nehmen.

In dem ersten Teil der folgenden Ausführungen spreche ich einige für Eltern besonders relevante grundsätzlichere Fragen des Betreuungsrechts an.

Im zweiten Teil wende ich mich zwei von Eltern im Zusammenhang mit dem Führen einer Betreuung oft angesprochenen konkreten Fragestellungen zu, nämlich

- a) der Entscheidung über Verwendung der Mittel des Betreuten und
- b) Fragen im Zusammenhang mit dem Verabreichen von Medikamenten

I Grundsätzliches zum Betreuungsrecht

Während es für junge oder jüngere Eltern heutzutage vergleichsweise selbstverständlich ist, dass ihr Sohn, ihre Tochter mit Eintritt der Volljährigkeit eine rechtliche Betreuung benötigt und dies entsprechend in die Wege leiten, haben sich ältere Eltern mit diesem Schritt häufig schwer getan: Haben sie doch von ihrem Selbstverständnis her immer für „ihr Kind gesorgt“. Warum also sollte diese Sorge mit Vollendung des 18. Lebensjahres nunmehr enden?!

Warum sollen nach diesem Zeitpunkt plötzlich Formalien und Regelungen notwendig sein? Selbstverständlich sorgen und kümmern sich Eltern unabhängig von der Frage der Volljährigkeit ihres Sohnes, ihrer Tochter weiterhin um „ihr Kind“.

Es ist notwendig, dass wir Eltern uns darüber klar werden, dass unser Sohn, unsere Tochter unabhängig von dem Ausmaß der Behinderung und dem Ausmaß der notwendigen Begleitung mit 18 Jahren volljährig, also nicht nur im Rechtsinne erwachsen ist und damit aus dem so genannten „Recht der elterlichen Sorge“ ausscheidet. Gerade wir Eltern müssen uns immer wieder vergegenwärtigen, dass auch dieser Mensch selbst bei vorliegender Geschäftsunfähigkeit nunmehr eine eigenständige (Rechts)Persönlichkeit ist.

Es gibt keine Regelung, nach der die elterliche Sorge und damit auch das Recht der Eltern, ihr „Kind“ gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, bei Behinderung des Kindes gleichsam automatisch weiterhin Geltung hätte.

Ist der volljährige Mensch mit Behinderung aufgrund des Ausmaßes der Beeinträchtigungen außer Stande, für sich selbst rechtsverbindlich zu handeln, kann ihm nach einem förmlichen gerichtlichen Verfahren ein Betreuer zur Seite gestellt werden. In diesem vormundschaftsgerichtlichen Verfahren wird zunächst sehr genau geprüft, ob aufgrund der vorliegenden Behinderung überhaupt eine Betreuung erforderlich ist. Wird dies bejaht, muss dann ebenso festgestellt werden, für welche Angelegenheiten oder Wirkungskreise eine Betreuung notwendig ist.

Wird danach eine Betreuung gerichtlich angeordnet, hat der Betreuer in den Bereichen, für die er als Betreuer bestellt ist (aber auch nur in diesen!) ein gesetzlich begründetes Recht, für den Menschen mit Behinderung zu handeln und ihn rechtlich zu vertreten.

Wenn tatsächlich die Anordnung einer Betreuung bei einem erwachsenen Menschen mit Behinderung erforderlich ist, wollen in den meisten Fällen die Eltern diese Betreuung für ihren Sohn, ihre Tochter, übernehmen und führen. Gleichwohl gibt es nach dem jetzt geltendem Recht keine gesetzliche Regelung, nach der Eltern gleichsam automatisch vorrangig zu Betreuern zu bestellen sind.

Macht allerdings der Mensch mit Behinderung keine anderweitigen Vorschläge, wen er als Betreuer haben möchte, und spricht er sich nicht gegen die Bestellung seiner Eltern zu Betreuern aus, wird das Gericht sie auch zu Betreuern bestellen, soweit dies dem Wohl des Betreuten nicht zuwiderläuft.

Bei einer intakten Beziehung zwischen dem nunmehr erwachsenen Menschen mit Behinderung und seinen Eltern ist diese Regelung auch angebracht und wird unproblematisch sein. (Eltern sollten allerdings in diesen Fällen anregen, dass beide Elternteile zu rechtlichen Betreuern bestellt werden und dabei ein jeder von ihnen auch alleine handlungsberechtigt sein soll. Auf diese Weise ist die Betreuung auch für den Fall der Verhinderung eines Elternteiles gesichert.)

Selbstverständlich gibt es auch Situationen in einer Familie, welche die Übernahme der Betreuung durch die Eltern ausschließen. Solche Fälle sind zwar seltene Ausnahmen – gerade in diesen Fällen ist ein rechtsstaatlich ordnungsgemäßes Verfahren erforderlich.

Auch die bisweilen von Mitarbeitern vertretene Auffassung, nach der Eltern ganz allgemein im Interesse des Menschen mit Behinderung besser nicht zu Betreuern bestellt werden sollten, kann nicht akzeptiert werden. Die Gefahr möglicher Interessenkollisionen ist im übrigen nicht nur bei einer Betreuung von Menschen mit Behinderung durch ihre Eltern vorstellbar. Sie ist genauso denkbar in den in unserer Gesellschaft mindestens ebenso häufigen Fällen, in denen Kinder die Betreuung ihrer alt gewordenen Eltern führen. Es kommt auch hier eben immer auf den Einzelfall an und darauf, wie die Betreuung tatsächlich geführt wird.

Das Gericht darf ohnehin nur eine geeignete Persönlichkeit zum Betreuer bestellen. Bereits bei der Feststellung dieser Eignung hat das Vormundschaftsgericht die konkrete Gefahr von Interessenkollisionen ebenso in seine Entscheidung einzubeziehen wie andere Gründe, die gegen die Bestellung sprechen.

Übergeht allerdings das Vormundschaftsgericht die Eltern und prüft deren Eignung erst gar nicht, haben Eltern nach dem Gesetz und einschlägiger Rechtsprechung kein eigenes Beschwerderecht. Diese Situation wird von Eltern als unbefriedigend empfunden, weil es zu schwierigen Situationen führen kann, wenn – wie in Einzelfällen durchaus schon geschehen – eine völlig fremde Person zum Betreuer bestellt wird, ohne dass dies zum Schutz des betreuten Menschen geboten wäre.

Außerordentlich wichtig ist die dem geltenden Betreuungsrecht zu Grunde liegende Handlungsmaxime, nach welcher der unter Betreuung stehende Mensch mit Behinderung trotz aller Behinderungen das Recht hat, sein Leben so weit als möglich nach seinen eigenen Vorstellungen zu gestalten.

Bei der Führung der rechtlichen Betreuung ist dieser Grundregel immer Rechnung zu tragen. Sie muss unabhängig davon berücksichtigt werden, ob der Mensch mit Behinderung noch in seiner Familie lebt oder in einer betreuten Wohnform. Sie gilt unabhängig davon, wer die Betreuung führt. Dieser Grundsatz ist Richtschnur für das Handeln eines jeden (rechtlichen) Betreuers und fordert einerseits menschliches Einfühlungsvermögen aber andererseits auch die Zeit, die Vorstellungen und Wünsche des Menschen mit Behinderung in persönlicher Begegnung erfahren zu können. Nur dann kann der unter Betreuung stehende Mensch in dem dargestellten Sinn wirklich unterstützt und begleitet werden.

Dieser Anspruch leitet über zu einem weiteren Problem des Betreuungsrechts:

Ein gerichtlich bestellter Betreuer hat die Aufgabe, in seinem Wirkungskreis die **rechtliche** Betreuung zu führen. Ein allgemein menschliches „sich kümmern“, wie etwa Besuche zu Feiertagen, wird auch von den Gerichten zwar als wünschenswert angesehen, gehört jedoch schon nach jetzt geltendem Recht nicht zu den Aufgaben, für die der Betreuer bestellt und etwa als Berufsbetreuer vergütet wird. Die rechtliche Betreuung beschränkt sich auf die Erledigung rechtlicher Angelegenheiten. Dieses Problem wird verschärft durch die durch das zweite Betreuungsrechtsänderungsgesetz eingeführte Pauschalierung und Kürzung der Anzahl der Stunden, für die ein Berufsbetreuer oder auch Betreuungsverein pro betreutem Menschen eine Vergütung erhalten kann.

Lebt ein Mensch mit Behinderung beispielsweise rechtlich gesehen in einem Wohnheim eines unserer Lebensorte und ist er mittellos, werden in den ersten drei Monaten der Führung der rechtlichen Betreuung nur 4,5 Stunden pro Monat für diese Tätigkeit vergütet. Vom vierten bis zum sechsten Monat werden 3,5 und ab dem siebten Monat nur noch 3 Stunden monatlich bezahlt. Nach dem ersten Jahr werden sogar nur noch 2 Stunden monatlich vergütet. Bei dieser aus Kostengründen vorgenommenen Reduzierung auf monatlich zwei Stunden bleibt keine Zeit mehr für ein wirklich persönliches Gespräch. Solche Gespräche sind aber andererseits auch nach den gesetzlichen Vorgaben notwendig, um die Vorstellungen des Menschen mit Behinderung zu erfahren und nach ihnen handeln zu können.

Hinzu kommt, dass die Anforderungen an die Tätigkeit der Betreuer ohnehin umfassend sind und ständig weiter ansteigen. Damit ist die Gefahr gegeben, dass notwendige Rechte eines Menschen mit Behinderung nicht mehr durchgesetzt werden und damit auf der Strecke bleiben. Das hat zur Folge, dass der Sinn der rechtlichen Betreuung aus Gründen der Reduzierung von Kosten ausgehöhlt und die Betreuung selbst unzureichend wird.

Allein schon diese Situation macht es erforderlich, mehr Menschen zu finden, die bereit sind, eine ehrenamtliche Betreuung zu führen. Hinzu kommt, dass auch nach den allgemeinen Zielsetzungen der Änderung des Betreuungsrechts die Zahl ehrenamtlicher Betreuungen ausgeweitet und die Zahl von Berufsbetreuungen gesenkt werden soll.

Umso unverständlicher ist es daher, dass nach wie vor die pauschale Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Betreuers in Höhe von 323,- € im Jahr zu versteuern ist.

Genauso kontraproduktiv ist es auch, wenn die ohnehin unzureichenden öffentlichen Mittel für „Schulungen“ von ehrenamtlichen Betreuern, noch weiter gekürzt werden.

Gerade auch bürgerschaftliches Engagement mit einer derartigen Zielsetzung bedarf der qualifizierten Vorbereitung auf die Aufgabe einschließlich einer angemessenen theoretisch-inhaltlichen Fortbildung und Begleitung. Dafür, genauso wie für die Arbeit der Betreuungsvereine sind Mittel erforderlich. Bei weiteren Mittelkürzungen wird diese wichtige Arbeit erschwert oder gar unmöglich gemacht. Das erfüllt nicht zuletzt auch Eltern mit großer Sorge, wenn sie an die Zeit denken, in der sie selbst die Aufgabe der Führung der Betreuung nicht mehr wahrnehmen können.

II Einzelfragen

Von diesen eher etwas allgemeinen Problemen des Betreuungsrechts abgesehen, gibt es in der alltäglichen Praxis der Zusammenarbeit zwischen gesetzlichen Betreuern und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Wohnbereichen unserer Gemeinschaften immer wieder konkrete Fragen oder auch Schwierigkeiten.

Dabei geht es vor allem zwei Problemkreise:

- die Verwaltung des Geldes und
- Fragen im Zusammenhang mit Heilbehandlungsmaßnahmen,

die zu Problemen zwischen den rechtlichen Betreuern und tatsächlichen Betreuern führen können.

Bei einer besseren Kenntnis der unterschiedlichen Aufgaben und Befugnisse könnten diese oft vermieden werden.

a) Verwaltung von Geldmitteln

Ist ein rechtlicher Betreuer zuständig für Vermögensangelegenheiten, dann hat er rechtlich gesehen auch die Befugnis darüber zu entscheiden, für welche Zwecke

das Geld des betreuten Menschen verwendet wird. Diese „Rechtsmacht“ darf er nicht missbrauchen. Der Maßstab für alle Maßnahmen des Betreuers ist das Wohl des betreuten Menschen. Dazu gehört es, die Vorstellungen, Wünsche und auch (Ab)Neigungen des betreuten Menschen zu berücksichtigen, denn er soll sein Leben so weit wie möglich nach seinen eigenen Vorstellungen und Wünschen gestalten und führen können. Hierbei ist es wichtig, dass gerade auch bei Menschen mit schwerer Behinderung sehr genau hingeschaut wird, um deren Wünsche zu ermitteln, ihre Äußerungen zu verstehen.

Völlig unabhängig davon, ob der einzelne Mensch geschäftsfähig ist oder nicht, hat der rechtliche Betreuer sich deshalb daran zu orientieren, für welche Zwecke der betreute Mensch selbst sein Geld verwenden will. Gerade bei der Verwendung des sogenannten Barbetrages (häufig Taschengeld genannt) ist Richtschnur allen Handelns (das gilt für den rechtlichen Betreuer ebenso wie für den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in unseren Gemeinschaften), dass dieses Geld dem betreuten Menschen für persönliche Dinge und Bedürfnisse zur Verfügung stehen muss. Eine Grenze ist – wie bei anderen Geldmitteln auch – erst dann zu ziehen, wenn der Mensch mit Behinderung sich mit seinen eigenen Vorstellungen in irgend einer Weise ernsthaft gefährden würde.

Das „Taschengeld“ hat nach seiner Zweckbestimmung und den Richtlinien der Kostenträger dem Menschen mit Behinderung zu seiner freien Verfügung und Verwendung zu stehen und soll übrigens weder von dem rechtlichen Betreuer noch von den Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen in unseren Lebensorten angespart werden. (Davon ausgenommen sind neuerdings allenfalls notwendige Ersatzbeschaffungen, sofern dafür keine anderen Mittel zur Verfügung stehen).

In aller Regel werden diejenigen, die den Menschen mit Behinderung täglich tatsächlich begleiten, am besten wissen, welche Wünsche und Bedürfnisse dieser Mensch hat. Bei einem Leben in einem unserer Lebensorte sind dies in aller Regel die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Allein schon deshalb empfiehlt es sich, dass rechtliche und tatsächliche Betreuer eng zusammenarbeiten.

Aber auch die Menschen in den Gemeinschaften sind ständig gefordert, ihre „vernünftigen“ Vorstellungen nicht an die Stelle der vermeintlich „unvernünftigen“ Vorstellungen der Menschen mit Behinderung (oder deren rechtlicher Betreuer) zu setzen.

In einem Konfliktfall zwischen den in einer Einrichtung Verantwortlichen und einem rechtlichem Betreuer gilt die Meinung des rechtlichen Betreuers. Er hat die Entscheidungsbefugnis, und ihm ist Rechnung zu legen, wenn er die Verwaltung des Barbetrages und sonstiger Mittel auf den Träger der Wohneinrichtung überträgt. Missbraucht der rechtliche Betreuer allerdings seine Entscheidungsmacht, kann dies Konsequenzen bis hin zur Entbindung von seinem Amt als Betreuer haben. Zuvor sollten allerdings die Verantwortlichen der Einrichtung initiativ werden und klärende Gespräche führen.

b) Verabreichung von Medikamenten

Wenn der unter Betreuung stehende Mensch Medikamente einnimmt bzw. verabreicht erhält, müssen sie zunächst von einem Arzt verordnet sein. Diese ärztliche Verordnung ist alleine allerdings noch nicht ausreichend: Die Gabe bzw. Einnahme eines Medikamentes bedarf (abgesehen von lebenserhaltenden Maßnahmen nach einem Unfall des Patienten und dann unterstellter mutmaßlicher Einwilligung) der Einwilligung durch den Menschen, dem sie verordnet bzw. verabreicht werden. Erst eine wirksame Einwilligung macht aus einer an und für sich strafbaren Körperverletzung eine straflose Heilbehandlung. Diese Rechtsfolge kann allerdings lediglich eine wirksame Einwilligung herbeiführen. Eine wirksame Einwilligung setzt neben einer umfassenden Aufklärung des Patienten dessen Einwilligungsfähigkeit voraus.

Dabei liegt Einwilligungsfähigkeit dann vor, wenn ein Mensch nach entsprechender Aufklärung und Belehrung die Art des geplanten Eingriffes, seine Folgen, seine Nebenwirkungen und seine Notwendigkeit versteht und das Für und Wider, sowie Alternativen abzuwägen vermag. Das Aufklärungsgespräch hat sich an den intellektuellen Fähigkeiten des Patienten zu orientieren und so weit als möglich verständlich zu sein. Die Rechtsprechung hat den Begriff der Einwilligungsfähigkeit von dem Begriff der Geschäftsfähigkeit gelöst. Einwilligungsfähigkeit kann demzufolge auch bei einem Menschen vorliegen, der nicht geschäftsfähig ist.

(Ist danach ein Mensch mit Behinderung einwilligungsfähig, kommt es nur auf seine Entscheidung und seine Einwilligung an. Die Einwilligung eines Betreuers ist dann gar nicht erforderlich).

Sehr viele Menschen mit geistiger Behinderung sind allerdings nicht einwilligungsfähig bzw. einwilligungsunfähig. Ist dies der Fall, gibt diese Einwilligung stellvertretend für die Betroffenen jeweils der rechtliche Betreuer mit dem Wirkungskreis „Heilbehandlungsmaßnahmen“ oder „Gesundheitsfürsorge“. In diesen Fällen besteht die rechtliche Aufklärungspflicht über den Eingriff auch gegenüber dem Betreuer. (Es sollte aber gleichwohl der Versuch gemacht werden, auch dem betroffenen Menschen in diesen Fällen die Situation zu verdeutlichen.)

Auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in unseren Gemeinschaften dürfen aus den genannten Gründen im Regelfall keine Medikamente verabreichen, ohne dass diese wirksame Einwilligung vorliegt. Sie machen sich strafbar, wenn sie sich nicht um diese Einwilligung kümmern und ohne weitere Überlegung meinen, es sei bereits alles dann in Ordnung, wenn das Medikament vom Arzt verordnet ist.

Ist eine rechtliche Betreuung nicht angeordnet und der behinderte Mensch einwilligungsunfähig, kann jedenfalls eine MitarbeiterIn einer Einrichtung nicht selbst anstelle des einwilligungsunfähigen Menschen entscheiden, ob ein Medikament zu verabreichen ist und es verabreichen.

Falls erhebliche Schäden ohne die Gabe eines Medikamentes drohen, können in dringenden Fällen auf ärztliche Anordnung die notwendigen Medikamente verabreicht werden. Hier ist allerdings Vorsicht geboten. Aus Gründen der Rechts-

sicherheit sollte deshalb in diesen Fällen die Anordnung einer Betreuung für den Aufgabenkreis Gesundheitsfürsorge in die Wege geleitet werden.

Diese Aussagen gelten auch für eine Veränderung der Medikamentierung.

Gerade Eltern als rechtlichen Betreuern ist – wie jedem verantwortungsbewussten Betreuer – das Respektieren ihrer Befugnisse wichtig.

Eine gute Zusammenarbeit zwischen rechtlichen Betreuern und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einer Gemeinschaft erfordert im Interesse des Wohles der betreuten Menschen aber auch der begleitenden Mitarbeiter klare Absprachen und das Respektieren des jeweiligen Befugnisse

RAin Monika Geis

Schöne Aussicht 19, 35606 Solms

(bis 2014 im Vorstand von Anthropoi Selbsthilfe, früher: BundesElternVereinigung für anthroposophische Heilpädagogik und Sozialtherapie e.V.)



Bundesvereinigung Selbsthilfe im anthroposophischen Sozialwesen e.V.

Beratungs- und Geschäftsstelle

Argentinische Allee 25
14163 Berlin

Telefon 030 / 80 10 85 18

Fax 030 / 80 10 85 21

E-mail: info@anthropoi-selbsthilfe.de

Internet: www.anthropoi.de > Anthropoi Selbsthilfe

Spendenkonto bei der Bank für Sozialwirtschaft:

IBAN: DE88 1002 0500 0003 2472 00 | BIC: BFSW DE33 BER